

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.01.2012 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

#### **Art. 1**

§ 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow vom 19.10.2010 erhält folgenden Wortlaut:

#### **Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde Pinnow wird begrenzt:  
Im Norden durch die Gemeinde Gneven.  
Im Osten durch die Stadt Crivitz.  
Im Süden durch die Stadt Crivitz und die Gemeinde Sukow.  
Im Westen durch die Gemeinden Leezen und Raben Steinfeld.
- (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert:
  - Ortsteil Godern
  - Ortsteil PinnowEs wird keine Ortsteilvertretung gebildet.
- (3) Die Gemeinde Pinnow ist Mitglied des Amtes Ostufer Schweriner See.

#### **Art. 2**

§ 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE PINNOW“.

#### **Art. 3**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an.“

Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 1.000 Euro.“

Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden die Absätze 6, 7 und 8.

#### **Art. 4**

Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse in § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) **Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten**  
Zusammensetzung:  
vier Gemeindevertreter und zwei sachkundige Einwohner
- b) **Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur**  
Zusammensetzung:  
vier Gemeindevertreter und zwei sachkundige Einwohner

#### **Art. 5**

Es wird ein § 7a eingefügt:

#### **§ 7a Ortsvorsteher**

- (1) Für den Ortsteil Godern werden ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt. Der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil Godern wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. die Rechte des Ortsteils Godern aus dem Gebietsänderungsvertrag vom 03.10.2011 zu wahren
  - 2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
  - 3. die im Ortsteil Godern tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil Godern einberufen.
- (4) Dem Ortsvorsteher wird ein Budget im Sinne von § 46 Abs. 6 KV M-V i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 03.10.2011 zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 6**

§ 8 wird um nachfolgenden Absatz 9 ergänzt:

Der Ortsvorsteher erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 150 EURO.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den

**21. FEB. 2012**

  
Zapf  
Bürgermeister



Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen sind. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pinnow geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.